

Entwurf
 Planungsamt der Stadt Gummersbach
 Gummersbach, den 21.07.2003
 I.A. *Rike* (Planungsamt)
 Stadt Gummersbach Baudezernat
 Gummersbach, den 21.07.2003
 I.V. *Rike* (Techn. Beigeordneter)

VERFAHREN (Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-, Planungs- und Umweltausschuss)
 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
 Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom 22.07.2003 gemäß §34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am 22.07.2003 gemäß §3 (2) (BauGB) beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
 Gummersbach, den 28.07.2003
 (Siegel) (Stadtverordneter) (Stadtverordneter)

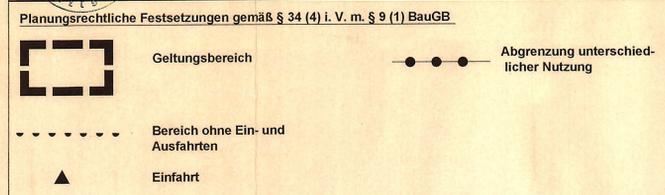
Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange
 Diese Satzung hat als Entwurf gemäß §34 (4) i. V. m. §13 (BauGB) in der Zeit vom 19.08.2003 bis 22.09.2003 (einschließlich) öffentlich ausgelegt.
 Gummersbach, den 26.09.2003
 (Siegel) (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diese, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderte und ergänzte, Satzung am 11.12.2003 gemäß §7 Gemeindeordnung, §34 (4) (BauGB) und §86 BauO NW als Satzung beschlossen.
 Gummersbach, den 17.12.2003
 (Siegel) (Stadtverordneter) (Bürgermeister)

Genehmigung
 Diese Satzung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tag gemäß §34 (4) i. V. m. §10 BauGB genehmigt.
 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bekanntmachung
 Diese Satzung ist mit der am 03.05.2004 angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens am 08.05.2004 in Kraft getreten.
 Gummersbach, den 11.05.2004
 (Siegel) (Bürgermeister)

3. Ausfertigung
 Diese Ausfertigung stimmt mit der Original-Satzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 11.12.2003 überein.
 Gummersbach, den 17.12.2003
 (Siegel) (Bürgermeister)

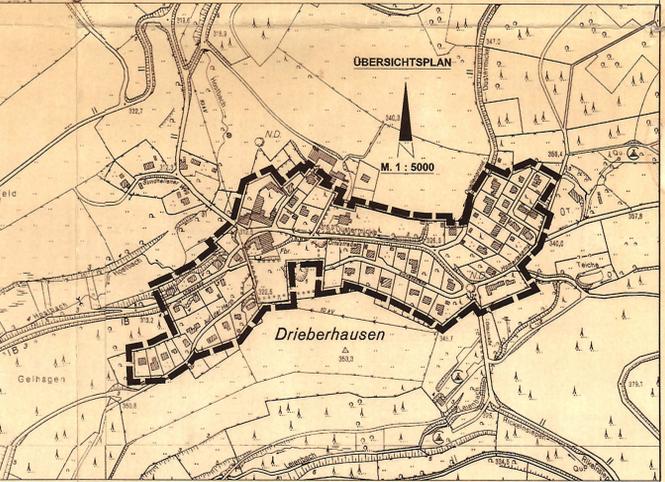


In dem als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzten Bereich sind zwei Überfahrten über den vorhandenen Bach in einer Breite von jeweils maximal 4,00m zulässig. Die in der Planzeichnung dargestellten Einfahrten können verschoben werden.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB
Maßnahme A 1
 Die in der Planzeichnung mit A 1 gekennzeichneten Uferstrandstreifen sind in einer Breite von 10 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die verbleibenden Flächen des Uferstrandstreifens sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle 5 - 10 Jahre hat eine Pflegemahd der Brachflächen zu erfolgen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:
 Bäume und Sträucher: Schwarzerle (Alnus glutinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea)
 Pflanzgröße: Sträucher: v Str., 3-5 Triebe, 80-100 h
 Bäume: Hei., 2-3 x verpflanzt, 150 - 175 h
 Pflanzabstand/-verband: 1 x 1,20 m bei mittel- bis hoch wachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 m bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband, Bäume in Gruppen, Anteil ca. 25%
A1

A2
 Maßnahme A 2
 Auf den in der Planzeichnung mit A 2 gekennzeichneten Flächen ist eine Wildhecke mit Landschaftsgehölzen einschließlich Saum anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.
 Haselnuß (Corylus avellana), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Frangula alnus), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina agg.), Feldrose (Rosa arvensis), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Feld-Ahorn (Acer campestre), Salweide (Salix caprea), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogel- bzw. Wildkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche-Vogelbeere- (Sorbus aucuparia), Zitter-Pappel (Populus tremula)
 Pflanzgröße: Sträucher: Str., 2-3 x v, 60-100 h
 Bäume: Hei., 2 x v, 125-150 h
 Pflanzabstand/-verband: 1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 m bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband, Bäume in Gruppen, Anteil ca. 25%
A2

Satzung
 Zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Drieberhausen.
 Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 11.12.2003 eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Drieberhausen beschlossen:
 § 1
 Räumlicher Geltungsbereich
 Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 1000) in diesem Bereich als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.
 § 2
 Bebauungsplan
 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplans tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.
 § 3
 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



STADT GUMMERSBACH
Ortslagenabgrenzung "Drieberhausen"
MASSSTAB 1 : 1000